

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock Fügen ... allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen: Daß da sich viele in Entrichtung des jährlichen Haus- und Buden-Geldes an das hiesige Stadt-Aerarium säumig finden lassen ... : Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 30sten Mart. 1765.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1765]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890519005>

Abstract: Verordnung betreffend die Entrichtung des jährlichen Haus- und Budengeldes

Druck Freier  Zugang



Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock



üßen nebst Entbietung unsers freundlichen Grüßes und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schutz-
verwandten und Bürgern samt und sonders hiemit zu wissen: Daß da sich viele in Entrichtung des jährli-
chen Haus- und Buden-Geldes an das hiesige Stadt-Aerarium säumig finden lassen, dergestalt, daß eine
ziemliche Anzahl restanten angewachsen, diesen aber unmöglich länger nachzusehen stehet, und gute Ordnung
erheischet, daß dergleichen auf die Zukunft vorgebeuget, und gänzlich abgestellt werde, von uns mit Einwilligung der Ehrl. Hun-
dert-Männer verordnet werde, daß

- 1) alle und jede, welche im Rückstande des Abtrages sich befinden, solchen Rückstand innerhalb 14. Tagen nach publica-
tion dieses an das aerarium bezahlen, mit der Verwarnung, daß sonst nach dem Ablauf solcher Frist, auf vorgängige ztägige
præmonition, die würckliche execution verhänget werde. Wobey
- 2) sich von selbst verstehet, daß da die morosi es sich selber bezumessen, daß sie nicht eher das ihnen obgelegene abgeföhret,
die Rückstände in jegiger Couranter Münze entrichtet werden müssen. Ferner
- 3) hat von nun an ein jeder allemahl bey dem Ablauf eines in Absicht des Bewohners fällig werdenden Jahrs das Haus-
und Buden-Geld an das aerarium prompte einzusenden. Da wiedrigenfalls
- 4) so bald 8. Tage von der Verfall-Zeit verstrichen sind, durch den Buden-Diener mittelst Darbringung der Quittung eine An-
erinnerung geschehen soll, und wenn
- 5) ungeachtet dessen die Bezahlung unterbleibet, so soll nach abermahligen Verlauf von 8. Tagen die würckliche Verwar-
nung auf eine ebenmäßige Frist geschehen, welchemnächst
- 6) in weiteren Unterbleibungs-Falle die würckliche execution ohne Ansehen der Person vollstreckt werden soll.
Hiebey
- 7) wird denen Herren Directoribus und Deputirten Bürger die genaue Befolgung dessen allen angefüget sub præjudicio,
daß Sie bey unterbleibender Befolgung dieser Verordnung zur Verantwortung gezogen werden sollen. Gleich dann auch
- 8) ein vor allemahl festgesetzt wird, daß Niemanden bey dem aerario einige remissiones zugestanden noch Veränderungen mit
den Häusern und Buden ohne vorgängigen besondern Schlusse des Raths und der Bürgerschaft vorgenommen werden sollen.
Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 30sten Mart. 1765.

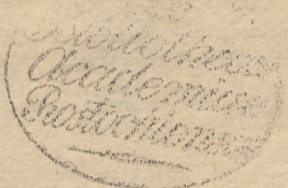


Zeitungsverzeichnis
der Stadt Rostock



Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the paper.

Handwritten notes in the left margin:
Mk - 11350 18 f
44-2000-II 94



30 May 1765

